
Planen ohne Handeln ist sinnlos; Handeln ohne Planen ist tödlich.

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 06/2025:

Alle Steuerzahler

Koalitionsvertrag: Das sind die steuerlichen Pläne!
Handwerkerleistungen: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Immobilie in der Schweiz europarechtswidrig?
Keine Werbungskosten bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers
Erbchaft-/Schenkungssteuer: Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln zulässig
Säumniszuschläge: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden
Der gläserne Bürger und die Folgen - Hohe Zahlungseingänge auf Bankkonten
Kleinunternehmerregelung und mehr Neu: 10 Steuerinfos und was jetzt zu tun ist
Handwerkerrechnung absetzen - 17 Tipps zum Steuer-Bonus
E-Rechnungen ab 2025 - Auch Vermieter können betroffen sein
Hohe Öl- und Gaspreise sollen Heizungsbesitzer umstimmen, sagt Merz
Nacherklärung als Selbstanzeige

Freiberufler und Gewerbetreibende

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen
Gefahr bei Bareinlagen

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Organschaft im Zusammenhang mit atypisch stiller Beteiligung

Umsatzsteuerzahler

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

Arbeitgeber

Leiharbeitnehmer: Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte
Niedriglohnsektor - Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
Prüfung der DRV zukünftig mit KI

Arbeitnehmer

Preisgeld für wissenschaftliche Publikationen

Abschließende Hinweise

Freiwillige Krankenversicherung: Aufwandsentschädigung eines Stadtrats beitragspflichtig
Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2025

Steuerinformationen für Juni 2025

CDU, CSU und SPD haben ihren **Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“** vorgestellt. Bei den steuerlichen Aspekten handelt es sich aber leider vielfach nur um Absichtserklärungen. Zudem stehen alle Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Angesichts der veränderten Arbeitsbedingungen durfte man auf eine positive Entscheidung hoffen. Doch leider hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen **für einen Umzug** in eine andere Wohnung, um dort **(erstmalig) ein Arbeitszimmer** einzurichten, **nicht als Werbungskosten** abzugsfähig sind.
- Kann in **Deutschland steuerpflichtigen Personen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in der Schweiz** gewährt werden? Das Finanzgericht Köln hält das für möglich und hat sich an den Europäischen Gerichtshof gewandt.
- Die **Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage des Vermieters** ist keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern **eine selbstständige Hauptleistung**. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat u. a. zur Folge, dass bei Altanlagen **ein Vorsteuerabzug** möglich ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juni 2025.

Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Koalitionsvertrag: Das sind die steuerlichen Pläne!

Im April 2025 haben CDU, CSU und SPD ihren **Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“** vorgestellt. Blickt man auf die steuerlichen Aspekte, dann sind einige Vorhaben bereits präzise formuliert (z. B. die **dauerhafte Erhöhung der Entfernungspauschale** zum 1.1.2026 auf 38 Cent bereits ab dem ersten Kilometer oder die **dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 %** ebenfalls zum 1.1.2026). Vielfach handelt es sich aber leider „nur“ um Absichtserklärungen. Die genaue Ausgestaltung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. |

Beachten Sie: Bei allen nachfolgend auszugsweise vorgestellten Steuerplänen gilt: Die Maßnahmen stehen **unter Finanzierungsvorbehalt**.

Unternehmensteuer und Investitionen

Für **Ausrüstungsinvestitionen** plant die neue Bundesregierung einen sogenannten **Investitions-Booster** in Form einer **degressiven Abschreibung von 30 % in den Jahren 2025, 2026 und 2027**.

Die **Körperschaftsteuer von 15 %** soll stufenweise gesenkt werden – und zwar **in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt, beginnend mit dem 1.1.2028**.

Das **Optionsmodell nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)** und die **Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a des Einkommensteuergesetzes (EStG)** sollen (erneut) „**wesentlich verbessert**“ werden. Erst kürzlich erfolgten hier durch das Wachstumschancengesetz Verbesserungen. So wurde bei § 34a EStG z. B. das **Thesaurierungsvolumen** erhöht. Was dieses Mal angestrebt wird, lässt der Koalitionsvertrag leider vollkommen offen.

Zum Hintergrund: Für **bilanzierende Einzel- und Personenunternehmen sieht § 34a EStG** eine Begünstigung **für nicht entnommene Gewinne** vor, die (langfristig) im Unternehmen verbleiben sollen. Auf Antrag können Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit **mit einem Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Wird **der Gewinn in späteren Jahren jedoch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Beachten Sie: Durch § 1a KStG können **Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften oder eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts** im ertragsteuerlichen Bereich (auf Antrag) **wie eine Kapitalgesellschaft** behandelt werden.

Zudem heißt es im Koalitionsvertrag: „Wir prüfen, ob ab dem Jahr 2027 **die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform **in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer** fallen können.“

Einkommensteuer

Noch unpräziser sind die Ausführungen zur Einkommensteuer: „Wir werden die Einkommensteuer **für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur senken**.“

Und weiter:

- Die Schere zwischen **der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und dem Kindergeld** soll schrittweise verringert werden.
- Die finanzielle Situation **von Alleinerziehenden** soll durch Anhebung oder Weiterentwicklung **des Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags** verbessert werden.

Beachten Sie: Der Solidaritätszuschlag soll unverändert bleiben.

Konkret wird es bei **der Entfernungspauschale** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. **Ab 2026** soll eine dauerhafte Erhöhung **auf 0,38 EUR ab dem ersten Kilometer** erfolgen.

Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

Die **Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine** soll erhöht werden – und zwar um 5.000 EUR auf 50.000 EUR. Ferner soll **der Katalog der gemeinnützigen Zwecke** modernisiert und **das Gemeinnützigkeitsrecht insgesamt vereinfacht** werden.

Merke: Die Übungsleiterpauschale soll von 3.000 EUR auf 3.300 EUR und die Ehrenamtspauschale von 840 EUR auf 960 EUR angehoben werden.

Anreize für Mehrarbeit und längeres Arbeiten

Wer freiwillig mehr arbeiten will, soll mehr Netto vom Brutto haben. Dazu sollen **Überstundenzuschläge steuerfrei gestellt werden**, die über die tariflich vereinbarte bzw. an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen.

Wer das **gesetzliche Rentenalter** erreicht und **freiwillig weiterarbeitet**, soll sein Gehalt **bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei erhalten**.

Beachten Sie: Allerdings will die neue Bundesregierung **Fehlanreize und Mitnahmeeffekte vermeiden**. Deshalb soll vor allem Folgendes geprüft werden:

- die Nichtanwendbarkeit der Regelung bei Renteneintritten **unterhalb der Altersgrenze für die Regelaltersrente**,
- die Beschränkung der Regelung auf **Einkommen aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** und
- **die Anwendung des Progressionsvorbehalts**.

Merke: Zudem sollen Anreize für eine Ausweitung der Arbeitszeit erfolgen. Wenn Arbeitgeber eine Prämie zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit auf dauerhaft an Tarifverträgen orientierte Vollzeit zahlen, soll dies steuerlich begünstigt werden.

Gewerbe-, Umsatz- und Stromsteuer

CDU, CSU und SPD wollen alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, **um Scheinsitzverlegungen in Gewerbesteuer-Oasen wirksam zu begegnen**. Zudem soll **der Gewerbesteuer-Mindesthebesatz** von 200 auf 280 % erhöht werden.

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie soll zum 1.1.2026 dauerhaft auf 7 % reduziert werden.

Beachten Sie: Für **schnelle Entlastungen um mindestens fünf Cent pro kWh** sollen in einem ersten Schritt **die Stromsteuer** so schnell wie möglich auf **das europäische Mindestmaß** gesenkt und **die Übertragungsnetzentgelte** reduziert werden.

Abbau von Steuerbürokratie

Die neue Bundesregierung will sich für eine Steuervereinfachung durch Typisierungen und Pauschalierungen einsetzen. Dabei soll insbesondere eine Arbeitstagepauschale geprüft werden, in der **Werbungskosten für Arbeitnehmer zusammengefasst** werden können.

Zudem soll **die Besteuerung der Rentner vereinfacht werden** bzw. sollen sie **von Erklärungsspflichten** so weit wie möglich entlastet werden.

Handwerkerleistungen: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Immobilie in der Schweiz europarechtswidrig?

Kann **in Deutschland steuerpflichtigen Personen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in der Schweiz** gewährt werden? Das Finanzgericht Köln hält das für möglich und hat sich an den **Europäischen Gerichtshof** gewandt.

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit deutscher und schweizerischer Staatsbürgerschaft wohnte in der Schweiz. Der Ehemann war als Arbeitnehmer in Deutschland tätig und unterhielt hierfür eine Wohnung in Deutschland. Für das gemeinsame Haus in der Schweiz beauftragten die Eheleute verschiedene Handwerks- und Gartenbauarbeiten i. S. des § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und begehrten eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer.

Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Dienstleistungen in der Schweiz ausgeführt wurden (vgl. § 35a Abs. 4 S. 1 EStG). Hiergegen erhoben die Eheleute erfolgreich Klage.

Das Finanzgericht Köln bezweifelt, ob es **mit dem Freizügigkeitsabkommen** vereinbar ist, dass die Steuerermäßigung nur für Dienstleistungen beansprucht werden kann, die **in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt** ausgeübt oder erbracht werden.

Beachten Sie: Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist das Verfahren ausgesetzt.

Keine Werbungskosten bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Coronapandemie – **zwangsweise zum Arbeiten im häuslichen Bereich** angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht.

Sachverhalt

Eheleute lebten mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 (zunächst bedingt durch die Coronapandemie) arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten.

Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten die Eheleute als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte zwar die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab.

Demgegenüber bejahte das Finanzgericht Hamburg den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt habe.

Dem folgte der Bundesfinanzhof aber (leider) nicht und bestätigte die ablehnende Entscheidung des Finanzamts.

Die Wohnung ist grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen. Daher zählen die Kosten für einen Wohnungswechsel regelmäßig zu den **nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung**. Etwas anderes gilt nur, wenn **die berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel** dargestellt hat und **private Umstände** allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben.

Beachten Sie: Dies ist aber nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn

- **der Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels** gewesen ist oder
- sich die **für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte** benötigte Zeit durch den Umzug **um mindestens eine Stunde täglich** vermindert hat.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, genügt **nicht zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs**. Es fehlt insoweit **an einem objektiven Kriterium**, das nicht auch durch die private Wohnsituation **jedenfalls mitveranlasst ist**.

Die Entscheidung, in der neuen, größeren Wohnung (erstmalig) ein Zimmer als Arbeitszimmer zu nutzen oder **die Berufstätigkeit im privaten Lebensbereich (weiterhin) in einer „Arbeits-ecke“** auszuüben, beruht auch in Zeiten einer gewandelten Arbeitswelt **nicht auf nahezu ausschließlich objektiven beruflichen Kriterien**. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige über **keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfügt** oder durch die Arbeit im Homeoffice versucht, das Berufs- und Familienleben zu vereinbaren.

Erbschaft-/Schenkungsteuer: Verwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln zulässig

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Verwendung von **geschlechtsspezifischen Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer **verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot**.

Die Heranziehung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln dient dem Ziel, **die Kapitalwerte lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen** und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Da **die statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen unterschiedlich hoch ist**, ermöglichen die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vervielfältiger **genauere und realitätsge-rechtere Bewertungsergebnisse als geschlechtsneutrale Vervielfältiger**.

Beachten Sie: Die Anwendung der geschlechtsspezifischen Sterbetafeln kann sich für den Steuerpflichtigen **je nach Fallkonstellation günstiger oder ungünstiger auswirken** und führt nicht per se zu einer Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts.

Merke: Der Bundesfinanzhof musste nicht entscheiden, welche Auswirkungen sich aus dem am 1.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen ergeben.

Säumniszuschläge: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden

Säumniszuschläge werden festgesetzt, wenn die **Zahlung nicht pünktlich** erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet **auf das Jahr also 12 %**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass wegen des **deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen**, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, **jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zuschläge bestehen**.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in diesem Verfahren Folgendes entschieden: Wenn das Finanzamt zwar **Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt**, deren Wirkung aber von der Erbringung **einer Sicherheitsleistung** abhängig macht, bewirkt die spätere Leistung der Sicherheit im Regelfall, dass die AdV mit (Rück-)Wirkung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verfügung eintritt und **zuvor etwaig entstandene Säumniszuschläge entfallen**.

Beachten Sie: Das Finanzamt kann allerdings **ausdrücklich anordnen**, dass die **Wirkung der AdV erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung der Sicherheit beginnt**.

Der gläserne Bürger und die Folgen - Hohe Zahlungseingänge auf Bankkonten

Erwarten Sie aufgrund eines Veräußerungsgeschäfts oder einer Erbschaft hohe Überweisungen, sollten diese zuvor mit ihrer Bank besprochen werden. Besteht bei hohen Überweisungen für die Bank nämlich der Verdacht der Geldwäsche, darf diese Transaktionen zeitweise stoppen und das Geld vorübergehend einfrieren. Zwar gestattet § 46 Abs. 2 GwG der Bank in solchen Fällen, Geld für (nur) drei Werkzeuge zurückzuhalten, wenn die Financial Intelligence Unit (FIU) oder die Staatsanwaltschaft die Auszahlung nicht untersagt haben. In einem Fall, der vom OLG Frankfurt (Urteil vom 25.2.2024, Az. 10 U 28/24) entschieden wurde, gingen auf dem Konto einer Frau zwei Beträge über 320.000 € und 680.000 € ein. Die Bank erstattete Anzeige bei der FIU und hielt die Beträge zurück, sodass die Kundin einen Anwalt einschalten musste. Das Gericht sah keine Schadensersatzpflicht seitens der Bank, die das Geld erst auf gerichtliche Entscheidung hin vollständig auszahlte. Auch die Anwaltskosten musste die Kundin selbst tragen.

Kleinunternehmerregelung und mehr Neu: 10 Steuerinfos und was jetzt zu tun ist

Freibetrag bei dauernder Berufsunfähigkeit, Merkblatt zur Kassenführung und irrtümlicher Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung. Erfahren Sie zu diesen und mehr neuen Steuerinformationen, was jetzt zu tun ist.

Unternehmer sollten ihre Registrierkassen an die Vorgaben der Kassenführung anpassen, um künftigen Prüfungen des Finanzamts gelassen entgegenblicken zu können

1. Erstattungszinsen steuerpflichtig

Obwohl **Nachzahlungszinsen** zur Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer steuerlich nicht absetzbar sind, werden Erstattungszinsen auf Steuererstattungen vom Finanzamt besteuert. Irgendwie unfair und deshalb haben viele Steuerzahler Einspruch gegen die Besteuerung von Erstattungszinsen eingelegt. Die Einsprüche sind nun per Allgemeinverfügung erledigt worden (Allgemeinverfügung v. 20.02.2025). Es bleibt also dabei: **Erstattungszinsen müssen versteuert werden**.

2. Kleinunternehmerregelung

Wer sich seit 1. Januar 2025 beim Finanzamt als umsatzsteuerlicher **Kleinunternehmer** nach [§ 19 UStG](#) registrieren lassen möchte, muss völlig neue Steuerspielregeln beachten. Mit der Kleinunternehmerregelung, bei der der Unternehmer keine Umsatzsteuer ausweist und keinen Vorsteuerabzug hat, klappt es nur, wenn der Gesamtumsatz 2024 nicht über 25.000 Euro lag und der Gesamtumsatz 2025 voraussichtlich die 100.000-Euro-Marke nicht überschreiten wird. **Infos zur neuen Kleinunternehmerregelung** enthält ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums ([BMF-Schreiben v. 27.03.2025, Az. III C 3 – S 7359/00050/005/072](#)).

3. Irrtümlicher Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Seit 1. Januar 2025 gelten also hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung neue Spielregeln. Eine lautet ([§ 19 Abs. 3 Satz 1 UStG](#)): "Ein Unternehmer nach Abs. 1 Satz 1 kann bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs gegenüber dem Finanzamt 'unwiderruflich' erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet." Doch was passiert, wenn ein bisher als Kleinunternehmer nach § 19 UStG erfasster Unternehmer irrtümlich auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet hat? Ist er dann für die nächsten fünf Jahre an diesen Verzicht gebunden ([§ 19 Abs. 3 Satz 3 UStG](#))? Nach Ansicht vieler Finanzämter lautet die Antwort auf die letzte Frage „ja“. Einer internen Verfügung kann jedoch entnommen werden, dass der irrtümliche Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nicht unwiderruflich ist. Die Rücknahme des irrtümlichen Verzichts soll danach unter folgenden Voraussetzungen von den Finanzämtern akzeptiert werden:

- Es muss plausibel nachgewiesen werden, dass der Unternehmer **keinen Verzicht der Kleinunternehmerregelung** aussprechen wollte. Dafür spricht, dass sich der Unternehmer im Geschäftsverkehr nachweislich weiterhin wie ein Kleinunternehmer nach [§ 19 UStG](#) verhalten hat, also seine Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis erstellt hat.
- Die Rücknahme des irrtümlichen Verzichts auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird **unverzüglich**, ohne schuldhaftes Verzögern, gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Tipp: Unverzüglich bedeutet, dass die Rücknahme gegenüber dem Finanzamt spätestens bis zum Eintreten der formellen Bestandskraft (= Ablauf der Einspruchsfrist) des ersten **Schätzungsbescheids** der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erklären ist.

4. Dauernde Berufsunfähigkeit

Muss ein Handwerksbetrieb wegen **dauernder Betriebsunfähigkeit** veräußert oder aufgegeben werden, kann ein Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag stellen, dass vom Veräußerungs- beziehungsweise Aufgabegewinn ein Freibetrag abgezogen wird ([§ 16 Abs. 4 EStG](#)). Die dauernde Berufsunfähigkeit muss vom Unternehmer nachgewiesen werden. Dauerhaft bedeutet nach Auffassung der Finanzämter, dass eine verminderte Erwerbsfähigkeit von mindestens sechs Monaten vorliegen muss.

Wichtig: Mit dem Freibetrag klappt es auch, wenn ein Unternehmer zum Zeitpunkt der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe bereits 55 Jahre alt war.

5. Gewinthesaurierung 2024

Steht in den nächsten Wochen die **Gewinnermittlung** für das Steuerjahr 2024 an und es ist schon klar, dass es zu Steuernachzahlungen kommt, für die keine finanziellen Mittel vorhanden sind? Dann können Einzelunternehmer oder Mitunternehmer von Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne stellen. Bei der sogenannten **Thesaurierungsbesteuerung** nach [§ 34a EStG](#) werden nicht entnommene Gewinne nur mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent besteuert.

Nachteil: Werden die Gewinne späteren Jahren doch entnommen, müssen zusätzlich 25 Prozent Steuern für diese Gewinne bezahlt werden. Am besten mit dem Steuerberater klären, ob diese Besteuerungsform in Frage kommt und das neue BMF-Schreiben dazu vom 12. März 2025 ([Az. IV C 6 – S 2290-a/00012/001/037](#)) beachten.

6. Merkblatt zur Kassenführung

Meldet sich das Finanzamt zu einer Betriebsprüfung an und im Handwerksbetrieb wird eine Kasse eingesetzt, sind kritische Fragen zur **Kassenführung** und Überprüfungen programmiert. Um steuerlich auf der sicheren Seite zu stehen, sollten Handwerker mit einer Kasse das Merkblatt "Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung" der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 31. Dezember 2024 beachten. Dort sind die Steuerspielregeln für **offene Ladenkassen und elektronische Registrierkassen** zu finden. Wer seine Kassenführung diesen Vorgaben anpasst, kann künftigen Prüfungen des Finanzamts gelassen entgegenblicken.

7. Solidaritätszuschlag verfassungskonform

Dass nur noch rund zehn Prozent aller Steuerzahler – sogenannte Besserverdiener und Kapitalgesellschaften – **Solidaritätszuschlag** bezahlen müssen, verstößt nicht gegen die Verfassung. Das hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt ([BVerfG, Urteil v. 26.03.2025, Az. 2 BvR 1505/20](#)).

Wichtig: Nicht nur für Besserverdiener und Kapitalgesellschaften wird also nach wie vor der "Soli" fällig, sondern auch für **Kapitalerträge**, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Auch wenn Arbeitslohn pauschal versteuert wird oder bei der 30-prozentigen Pauschalsteuer für Präsente an Angestellte und Geschäftsfreunde nach [§ 37b EStG](#) muss somit weiterhin der Solidaritätszuschlag überwiesen werden.

8. Werbungskosten für Lkw-Fahrer

Berufskraftfahrer, die an einer Raststätte in ihrem Lkw oder Bus schlafen, können in ihrer Steuererklärung 2024 neben der **Verpflegungspauschale** auch Werbungskosten für die Übernachtung von neun Euro pro Tag geltend machen.

Wichtig zu wissen: Es ist nicht die Anzahl der tatsächlichen Übernachtungstage maßgeblich, sondern die Anzahl der Fahrtage.

Folge: Es dürfen dem Finanzamt in der Anlage N zur Steuererklärung höhere Übernachtungskosten steuersparend präsentiert werden.

9. Tagespauschale beantragen

Haben Selbstständige keine Büroräume, sondern erledigen ihre Büroarbeit am Wochenende, an Feiertagen oder im Urlaub zu Hause, steht ihnen für diese Tätigkeiten eigentlich die **Tagespauschale von sechs Euro pro Tag**, maximal 1.260 Euro im Jahr, zu. Doch immer häufiger ist zu hören, dass die Finanzämter den Betriebsausgabenabzug für die Tagespauschale verweigern. Oft mit der Begründung, dass keine Nachweise vorgelegt werden, an welchen Tagen welche Arbeiten erledigt wurden. Dagegen lohnt sich Gegenwehr. Denn weder im Gesetz noch in Verwaltungsanweisungen ist konkret **geregelt, dass Nachweise geführt werden müssen** und wie lange die Arbeit zu Hause dauern muss.

10. Zeitwertkonto und Befristung

Werden Gehaltsbestandteile in ein **Zeitwertkonto** einbezahlt, liegt grundsätzlich kein Zufluss von Arbeitslohn vor und der Einbehalt von Lohnsteuer ist damit passé. Einer Verfügung der Finanzverwaltung kann hierzu eine interessante Aussage entnommen werden. Die Textziffer A.IV 2.a des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2009 (Az. IV C 5 - S 2332/07/0004) ist aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs überholt. Gemeint sind die Urteile des Bundesfinanzhofs vom 28. Juni 2023 (Az. VI R 28/21) und vom 3. Mai 2023 (Az. IX R 25/21).

Danach werden bei **befristeten Dienstverhältnissen** Zeitwertkonten steuerlich selbst dann anerkannt, wenn die sich während der Beschäftigung ergebenden Guthaben bei normalem Ablauf während der Dauer des befristeten Dienstverhältnisses, also innerhalb der vertraglich vereinbarten Befristung, nicht durch **Freistellung** ausgeglichen werden können.

Tipp: In dieser Verfügung findet sich der Hinweis, dass das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 insoweit im Jahr 2025 überarbeitet werden soll. Bestehen also im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung Unstimmigkeiten zu dieser Thematik, sollten die **Feststellungen des Lohnsteuerprüfers** aufgrund des zu erwarteten BMF-Schreibens zunächst **zurückgestellt werden**.

Handwerkerrechnung absetzen - 17 Tipps zum Steuer-Bonus

Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen oder energetische Sanierung: Damit es mit dem finanziellen Vorteil bei der Steueranrechnung klappt, ist einiges zu beachten.

Bei einer energetischen Sanierung können Privatkunden die 20-prozentige Steueranrechnung sowohl für die Kosten der Arbeitsleistung als auch des Materials ansetzen

1. Grundsätze zum Handwerkerbonus

Beauftragt ein Privatkunde einen Handwerker mit Reparaturen in seinem Eigenheim oder in seiner gemieteten Wohnung, kann er dafür in seiner Steuererklärung eine **Steueranrechnung** beantragen. 20 Prozent der abgerechneten Arbeitsleistung (also nicht die Materialkosten) werden von der festgesetzten Steuerschuld des Privatkunden abgezogen, maximal jedoch **1.200 Euro im Jahr** ([§ 35a Abs. 3 EStG](#)).

2. Grundsätze zur energetischen Sanierung

Eine 20-prozentige Steueranrechnung winkt auch, wenn ein Privatkunde für sein Eigenheim eine **Sanierung** beauftragt ([§ 35c EStG](#)). Diese 20 Prozent beziehen sich jedoch auf die kompletten Sanierungskosten, also auf die Kosten für Arbeitsleistung und Material. Maximal werden 40.000 Euro je energetischer Sanierung angerechnet. Besonderheit: Die Steueranrechnung wird hier auf drei Jahre verteilt ausbezahlt.

3. Grundsätze zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Gönnt sich ein Privatkunde für seinen Privathaushalt einen selbstständigen Fensterreiniger oder einen Gärtner, liegen **haushaltsnahe Dienstleistungen** nach [§ 35a Abs. 2 EStG](#) vor. Hier spendiert das Finanzamt eine Steueranrechnung von 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal 4.000 Euro pro Jahr.

4. Kombination für Steueranrechnung

Diese Möglichkeiten der Steueranrechnung gibt es nebeneinander. Beispiel: Die selbstständige Friseurin Müller lässt 2025 in ihrem Eigenheim das Bad sanieren. Kosten für die Arbeitsleistung: 7.000 Euro. Im selben Jahr lässt sie ihren Garten neu gestalten und neue Terrassenplatten verlegen. Kosten für die reine Arbeitsleistung: 11.000 Euro. Folge: Im Jahr 2025 winkt Frau Müller eine Steueranrechnung von insgesamt 3.400 Euro (Handwerkerleistung 7.000 Euro x 20 Prozent = 1.400, aber maximal 1.200 Euro; Haushaltsnahe Dienstleistung 11.000 Euro x 20 Prozent = 2.200 Euro).

5. Wichtigste Voraussetzungen

Damit es mit der Steueranrechnung klappt, muss der Privatkunde dem Finanzamt im Zweifel die Rechnung des Handwerkers beziehungsweise des Dienstleisters vorlegen. **Zudem darf der Rechnungsbetrag niemals bar bezahlt werden.** Die Steuerermäßigung gibt es nur bei unbarer Begleichung der Rechnung. Bei der energetischen Sanierung ist zusätzlich eine Bescheinigung des Fachunternehmens Pflicht, dass tatsächlich energetische Sanierungsmaßnahmen erbracht wurden.

6. Steueranrechnung oder staatliche Hilfe

Privatkunden haben insbesondere bei der energetischen Sanierung aber auch bei verschiedenen Handwerkerleistungen die Qual der Wahl. Entweder wird eine Steueranrechnung beantragt oder es wird eine staatliche Hilfe (zum Beispiel zinsgünstiges Darlehen oder Zuschüsse) beantragt. **Beide Förderungen nebeneinander sind tabu.** Diese Entscheidung - Steueranrechnung oder KfW-Hilfe - muss unbedingt vor der Beauftragung entschieden werden. Dazu macht es Sinn, sich mit den folgenden Spielregeln zur Steueranrechnung vertraut zu machen.

7. Festgesetzte Steuer I

Die Steueranrechnung gibt es übrigens **nur in Höhe der im Steuerbescheid festgesetzten Steuer.** Fällt die errechnete Steueranrechnung höher aus als die tatsächliche Steuerschuld vor Anrechnung, fällt ein Teil der Steueranrechnung ungenutzt unter den Tisch. Beispiel: Das Rentner-Ehepaar Huber beauftragt einen Handwerker mit Arbeiten im Privathaushalt. Kosten für die Arbeitsleistung: 6.000 Euro. Da die beiden nur eine kleine Rente beziehen, beträgt die festgesetzte Steuerschuld 350 Euro. Sie freuen sich schon auf eine Steuererstattung von 1.200 Euro (Handwerkerleistung 6.000 Euro x 20

Prozent). Doch beim Erhalt des Steuerbescheids dürfte es lange Gesichter geben. Denn das Finanzamt rechnet nur 350 Euro auf die Steuerschuld an. Die restlichen 850 Euro der errechneten Steueranrechnung verpuffen leider steuerlich ungenutzt.

8. Festgesetzte Steuer II

Diese strenge Auffassung, dass die Steueranrechnung auf die festgesetzte Steuer vor Anrechnung begrenzt ist, **gilt leider auch bei der Steueranrechnung für energetische Sanierungsmaßnahmen**. Obwohl die Steueranrechnung hier auf drei Jahre verteilt wird, kann ein nicht ausgeschöpftes Anrechnungsvolumen nicht auf die nächsten Jahre vorgetragen werden (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 06.08.2024, Az. 1 K 73/24).

9. Neue Musterbescheinigung ab 2025

Seit 1. Januar 2025 müssen Fachunternehmen, die energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen, eine **neue Musterbescheinigung** des Bundesfinanzministeriums nutzen. Die neue Musterbescheinigung kann einem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#) (Az. IV C 1 – S 2296-c/20/10003:008) entnommen werden.

10. Rechnungsbetrag auf Konto des Leistungserbringers

Seit 1. Januar 2025 gilt eine Neuregelung, die in der Praxis für Verwirrung sorgt. Die Steueranrechnung soll es ab diesem Zeitpunkt nur noch geben, wenn der Rechnungsbetrag nachweislich auf ein **Konto des Handwerkers oder des Dienstleisters** überwiesen wurde. Hier stellt sich die Frage: Ist die Steueranrechnung seit 1. Januar 2025 verloren, wenn die Rechnung per Überweisung auf das Konto eines Vermittlers überwiesen wird oder auf ein Konto eines Inkassounternehmens? Antwort: Nach den Buchstaben des Gesetzes möglicherweise wohl schon (siehe Tipp 11).

11. Ausnahme zur Neuregelung 2025 (Tipp 10)

Aber es existiert noch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das Ausnahmen vorsieht (BMF-Schreiben v. 09.11.2016, Az. IV C 8 - S 2296b/07/10003:008). In Randnummer 52 findet sich der Hinweis, **dass die Überweisung auf das Konto eines Vermittlers steuerlich unschädlich ist**, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: "Aus der Rechnung müssen sich der Erbringer und der Empfänger der Leistung, ihre Art, der Zeitpunkt der Erbringung und der Inhalt der Leistung sowie die dafür vom Empfänger der Leistung jeweils geschuldeten Entgelte, ggf. aufgeteilt nach Arbeitszeit und Material, ergeben (BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, BStBl 2010 II S. 166). Der Erbringer oder die Erbringerin der Leistung ist mindestens mit Name, Anschrift und Steuernummer zu bezeichnen." Ob diese Regelung seit 1. Januar 2025 noch gilt: ungewiss. Deshalb besser auf Nummer Sicher gehen und vereinbaren, dass der Rechnungsbetrag bis zu einer Klärung durch das Bundesfinanzministerium stets auf das Konto des Leistungserbringers zu zahlen ist.

12. Aufgeschlüsselte Rechnung

Da es bei Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen die Steueranrechnung nur für die Arbeitsleistung gibt, muss die Rechnung des Handwerkers beziehungsweise des Dienstleisters aufgeschlüsselt sein. **Es muss zwischen Leistung und Materiallieferung unterschieden werden**. Hat der Privatkunde nur eine Pauschalrechnung, ist die Steueranrechnung ausgeschlossen. Die Aufteilung kann leider nicht im Wege einer Schätzung erfolgen.

13. Handwerker: Keine steuerliche Beratung

Viele Kunden löchern den Handwerker oder den Dienstleister mit Fragen zur Steueranrechnung. Klappt es dann – aus welchen Gründen auch immer – nicht mit der Steueranrechnung, ist oft nicht das Finanzamt der Buhmann, sondern der Handwerker. Das kann zu negativen Online-Bewertungen führen. Deshalb gilt: Handwerker sollten **keine steuerliche Beratung** geben. Das dürfen Handwerker zum einen gar nicht, zum anderen gibt es so viele individuelle Stolpersteine, die die Erbringer der Leistung gar nicht kennen können. Deshalb am besten nur darauf hinweisen, dass es die Möglichkeit einer Steueranrechnung gibt. Ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorliegen, muss jeder Privatkunde für sich selbst klären.

14. Steueranrechnung aus Nebenkostenabrechnung

Wer eine Wohnung mietet, muss **Nebenkosten** an den Vermieter bezahlen. Legt der Vermieter Handwerkerkosten auf den Mieter um oder Kosten für einen selbstständigen Hausmeisterservice, dann sollte der Vermieter darum gebeten werden, eine **Bescheinigung auszustellen**, wie hoch die einzelnen Ausgaben im Kalenderjahr waren. Für diese Ausgaben kann der Mieter in seiner Steueranrechnung dann eine Steueranrechnung beantragen.

15. Steueranrechnung in Wohngeldabrechnung

Dasselbe Steuersparprinzip steckt auch in der **Wohngeldabrechnung**, die der Eigentümer von seinem Wohnungsverwalter bekommt. Muss der Eigentümer für seine selbst genutzte Wohnung für Handwerkerleistungen oder für haushaltsnahe Dienstleistungen bezahlen, kann er dafür eine Steueranrechnung beantragen.

16. Steueranrechnung in Heizkostenabrechnung

Auch die **Heizkostenabrechnung** sollten Mieter oder Immobilieneigentümer für ihre selbst genutzte Wohnung genau studieren. Denn oftmals findet sich in der Heizkostenabrechnung ein Hinweis auf Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Steueranrechnung in der Steuererklärung geltend gemacht werden kann.

17. Anlage zur Steuererklärung

Wer eine Steueranrechnung in seiner Steuererklärung geltend machen möchte, muss dazu die **Anlage "Haushaltsnahe Dienstleistungen"** ausfüllen. Wichtig: Nicht die errechnete Steueranrechnung eintragen, sondern immer die kompletten Ausgaben, für die es die Steueranrechnung gibt. Das Finanzamt rechnet dann davon 20 Prozent aus. Bei Beantragung einer Steueranrechnung für energetische Sanierungsmaßnahmen muss die **Anlage "Energetische Sanierung"** ausgefüllt werden.

E-Rechnungen ab 2025 - Auch Vermieter können betroffen sein

Seit dem 01.01.2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen bzw. empfangen können. Diese Pflicht besteht, sofern sie gegenüber anderen Unternehmen ihre Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (B2B-Bereich).

Bei der E-Rechnungspflicht (Ausstellen von Rechnungen) gibt es eine Übergangsfrist: Unternehmen wird für die Umstellung eine zweijährige Frist bis zum 31.12.2026 gewährt. Unternehmen mit einem Vorjahresgesamtumsatz von maximal 800.000 EUR haben sogar bis zum 31.12.2027 Zeit, um auf die elektronische Rechnungsausstellung umzustellen. Ab dem 01.01.2028 tritt diese Verpflichtung dann grundsätzlich für alle Unternehmen in Kraft.

Auch Vermieter können von der neuen E-Rechnungspflicht betroffen sein. Maßgeblich ist hierbei, an wen sie ihre Immobilie vermieten. Nutzen die Mieter die Immobilie privat, gelten diese als Verbraucher und es werden keine E-Rechnungen benötigt. Mietverträge mit Privatpersonen können wie bisher in Papierform ausgestellt werden. Gleiches gilt für Rechnungen; die Papierform ist weiterhin zulässig.

Da Vermieter selbst Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, müssen sie E-Rechnungen seit dem 01.01.2025 aber empfangen und lesen können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vermietung umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei erfolgt. Sie müssen die technischen Voraussetzungen für den Empfang von E-Rechnungen erfüllen; hierfür reicht aber ein einfaches E-Mail-Postfach aus.

Nutzt der Mieter die Immobilie gewerblich oder handelt es sich um Wohnungen für Monteure und die Leistung erfolgt gegenüber den Firmen der Monteure (Rechnung geht an die Firmenanschrift der Monteure), müssen die Mietparteien die neue E-Rechnungspflicht beachten: Sowohl der Mietvertrag als auch die Nebenkostenabrechnungen sind künftig als E-Rechnung zu stellen und von beiden Seiten zu verarbeiten. Bestehende Mietverträge behalten aber ihre Gültigkeit. Kommt es zu einer Mieterhöhung oder ändern sich Angaben im Mietvertrag, muss für den ersten Monat eine zusätzliche E-Rechnung erstellt werden.

In Deutschland gibt es zwei rechtskonforme Arten von E-Rechnungen mit entsprechenden Softwarelösungen: Sogenannte X-Rechnungen bestehen aus einem XML-Datensatz und können ausschließlich maschinell ausgelesen werden. Sogenannte ZUGFeRD-Rechnungen sind hingegen hybrid, das heißt, sie können sowohl von Menschen als auch von Maschinen gelesen werden. Sie setzen sich aus einem XML-Datensatz und einer herkömmlichen PDF-Datei zusammen.

Hinweis: Vermieter, die umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sind, müssen keine [-Rechnung ausstellen, sondern nur deren Empfang sicherstellen. Für Kleinbetragsmieten unter 250 EUR, z.B. für Garagen, dürfen ebenfalls weiterhin Papierrechnungen ausgestellt werden.

Hohe Öl- und Gaspreise sollen Heizungsbesitzer umstimmen, sagt Merz

Immer höhere Preise für fossile Energien sollen Hauseigentümer in Deutschland zur Modernisierung zwingen: CDU-Chef Merz macht in einem Interview klar, dass Öl- und Gasheizungen auch unter Schwarz-Rot zu Auslaufmodellen werden dürften.

Schwarz-Rot will das viel kritisierte Heizungsgesetz der Ampelregierung wieder abschaffen. So steht es im Koalitionsvertrag, den Union und SPD am Mittwoch vorgestellt haben. Offen bleibt aber die Frage, wie ein neues Gebäudeenergiegesetz aussehen würde, das CDU-Chef Friedrich Merz stattdessen anstrebt. Merz, der sich im Mai zum Kanzler wählen lassen möchte, betonte nun in einem Interview, weiter auf „Innovation in den Heizungskellern“ setzen zu wollen – den Anreiz dafür solle aber kein Gesetz geben, sondern die hohen Preise für fossile Energien.

Das Heizungsgesetz des scheidenden Wirtschaftsministers Robert Habeck (Grüne) schrieb vor, dass die meisten Besitzer von Gas- und Ölheizungen bei Ausfall ihrer Altgeräte diese durch eine umweltfreundlichere Alternative ersetzen mussten. Auch Merz strebt eine „Innovation in den Heizungskellern“ an, wie er nun [dem Sender RTL](#) sagte.

„Diejenigen, die etwas ersetzen müssen, sollen das dann auch umweltfreundlich tun“, sagte Merz. Er wolle „den Menschen gute Angebote machen. Wir wollen sie nicht belehren, nicht erziehen, sondern wir wollen das, was vernünftig ist, so ausgestalten, dass die Leute eine Freude daran haben, das zu machen.“

Auf die Frage von RTL-Politikchef Nikolas Blome, ob er sich wünsche, dass der Preis für Gas und Öl so steige, **„dass die Menschen vom Preis erzogen werden“**, **antwortete Merz mit einem klaren Ja**. Die Menschen müssten irgendwann erkennen, dass es sich nicht mehr lohne die alte Öl- oder Gasheizung zu betreiben. Für die Neuanschaffung stellte er finanzielle Hilfen in Form eines Klimagel-

des in Aussicht. „Wir werden **einen Teil der Einnahmen** unmittelbar an die Menschen zurückgeben“, versprach Merz.

Frage der Förderung ist offen

Im Koalitionsvertrag, dem die SPD-Mitglieder und die Unionsgremien noch zustimmen müssen, wird eine staatliche Förderung für den Einbau einer klimafreundlichen Heizung wie einer Wärmepumpe in Aussicht gestellt. „Die Sanierungs- und Heizungsförderung werden wir fortsetzen“, heißt es dort. Völlig offen ist aber, wie hoch diese noch ausfallen wird.

Die AfD jedenfalls ist empört über die Äußerungen von Merz. „Friedrich Merz möchte die Öl- und Gaspreise so stark steigen lassen, dass die Menschen gezwungen werden, auf teure Energieträger umzusteigen“, schreibt AfD-Chefin Alice Weidel im Online-Dienst X. „Merz ist ein grüner Kanzler - und führt die Politik der Ampel nahtlos fort.“

Nacherklärung als Selbstanzeige

Wird in einer Steuererklärung eine ganze Einkunftsart vergessen, handelt es sich in der Regel um ein Versehen, das auch vom Mandanten nicht immer sofort bemerkt wird. Dies gilt insbesondere, soweit die entsprechenden Einnahmen in den Vorjahren ordnungsgemäß deklariert wurden. Stellt das Finanzamt bei der Bearbeitung der Steuererklärung diesen Fehler fest, kam es in der Vergangenheit meist zu einer diesbezüglichen Rückfrage, und die fehlenden Angaben wurden nachgeholt. Damit war die Angelegenheit erledigt. Mittlerweile berichten jedoch Kollegen davon, dass die Betroffenen nach Ergehen und Bestandskraft des Steuerbescheids unangenehme Post von der **Bußgeld- und Strafsachenstelle** (BuStra) erhalten, in der die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens mitgeteilt und angekündigt wird, man werde die Wirksamkeit der Selbstanzeige prüfen. **Der Hintergrund:** Die Veranlagungsstellen sehen in der Nacherklärung der Einkünfte eine Selbstanzeige nach § 371 AO und lassen deren Wirksamkeit weisungsgemäß und zuständigkeitshalber durch die BuStra prüfen. Diese kommt schnell zum Ergebnis, die Tat sei bereits entdeckt gewesen, was der Betroffene durch die Rückfrage des Finanzamts wusste und deshalb wirke die Nacherklärung nicht strafbefreiend. Argumente, dass es eines Strafausschließungsgrundes nach § 371 AO nicht bedürfe, da keine vorsätzliche Steuerverkürzung vorliege, prallen an den Finanzbeamten häufig wirkungslos ab, wie mir ein Kollege erzählte. Stattdessen würden Einstellungen nach § 153a StPO gegen hohe Auflagenzahlungen angeboten und angedroht, bei deren Ablehnung einen Strafbefehl zu beantragen. Ich kann nicht empfehlen, auf derartige 'Angebote' des Finanzamts einzugehen. Vielmehr ist es sinnvoll, wenn ich mich zunächst als Strafverteidiger bestelle. Und dies der Finanzbehörde so mitteile und dann anhand einer Akteneinsicht feststellen kann, ob das Finanzamt tatsächlich Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln hat. Bei einer Behauptung der Steuerhinterziehung 'ins Blaue hinein', kann dann ggf. ein Anwalt zugezogen und gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt werden. Möglicherweise bestätigt die Akteneinsicht den Verdacht mancher Kollegen, die Einleitung des Strafverfahrens diene auch dazu, kritische und beim Finanzamt unbeliebte Steuerzahler und deren engagierte Berater zu disziplinieren. Hinweise hierfür liefern Aussagen in der Anzeige an die BuStra, **nach denen der besagte Steuerzahler seine Steuererklärungen in der Vergangenheit regelmäßig verspätet abgegeben habe und Rückfragen immer nur zögerlich beantwortet würden**

Freiberufler und Gewerbetreibende

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden die **Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke** in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein **neuer Bestandteil ist die Transaktionsmatrix**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun Stellung bezogen.

Die Transaktionsmatrix ist eine **tabellarische Übersicht**, die relevante Informationen **zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten** enthält.

Das Bundesfinanzministerium führt auf, was in der Transaktionsmatrix anzugeben ist:

- **der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle** (z. B. Warenlieferung und Dauersachverhalt),
- die **an den Geschäftsvorfällen Beteiligten** unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- das **Volumen und das Entgelt (in EUR) der Geschäftsvorfälle** (z. B. Darlehensvolumen und Zins oder Entgelt für eine Warenlieferung oder Dienstleistung),
- die **vertragliche Grundlage** (Benennung der Vertragsunterlage),
- die **angewandte Verrechnungspreismethode** (z. B. Kostenaufschlagsmethode oder Preisvergleichsmethode),
- die **betroffenen Steuerhoheitsgebiete** und

- ob Geschäftsvorfälle **nicht der Regelbesteuerung** im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

Zudem sind dem Schreiben **als Anlage zwei Beispiele für eine Transaktionsmatrix angefügt**. Abweichungen durch den Steuerpflichtigen sind nur unter den im Schreiben genannten (zeitlichen) Voraussetzungen zulässig.

Die Vorgaben ab 2025

Bei einer Außenprüfung sind **ab 2025 (ohne gesondertes Verlangen) innerhalb von 30 Tagen** nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen: die **Stammdokumentation** bei Überschreiten der Größenklassen, **Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und die Transaktionsmatrix**.

Da eine Prüfungsanordnung, die in 2025 ergeht, i. d. R. auch Prüfungszeiträume vor 2025 umfasst, muss **eine Transaktionsmatrix in diesen Fällen auch für die Vorjahre** erstellt werden. Die **30-Tage-Frist** gilt für ein im Jahr 2025 gestelltes Vorlageverlangen hinsichtlich der Transaktionsmatrix, auch wenn die **Prüfungsanordnung vor 2025** ergangen ist.

Merke: Werden keine ertragsteuerlichen Auslandssachverhalte geprüft, sind die o. g. Unterlagen nur auf gesondertes Verlangen vorzulegen.

Gefahr bei Bareinlagen

Eigentlich sollten die Fälle der Vergangenheit angehören, in denen Betriebsprüfer hohe Bareinlagen feststellen und nach deren Herkunft fragen. Ein Kollege schilderte mir folgenden Fall: Er hat im November 2024 das Mandat eines Bauunternehmers übernommen, der seine Buchhaltung durch seine Sekretärin erstellen lässt. Bei der jetzt laufenden Betriebsprüfung stellte der Beamte fest, dass immer wieder Wareneinkäufe in bar gezahlt und als Einlage gebucht worden sind. In zwei Fällen wurde das ins Minus gerutschte Firmenkonto ebenfalls durch Bareinzahlungen aufgefüllt. Der Betriebsprüfer addierte alle Einlagen und kam auf einen kleinen sechsstelligen Betrag. Diesem standen keine ungebundenen Entnahmen oder sonstige Einkünfte gegenüber. Damit war für den Finanzbeamten klar: Der Bauunternehmer hatte für die Transaktionen 'Schwarzgeld' verwendet. Eine Geldverkehrsrechnung wies sogar einen höheren Fehlbetrag auf. Allein dies genügte, um ein Steuerstrafverfahren einzuleiten. Wie so häufig war sich der Mandant des Ernstes seiner Lage kaum bewusst. Erst als ihm der Kollege die steuerlichen Auswirkungen einer Zuschätzung und deren strafrechtliche Konsequenzen erläuterte, wurde ihm anscheinend klar, was er mit seinen Barzahlungen angerichtet hatte. Die Frage nach der Herkunft der fraglichen Mittel konnte der Bauunternehmer schnell erklären. Es handele sich dabei um Geld, das ihm sein 2022 verstorbener Vater geschenkt habe. Immer wenn er bei ihm zu Besuch gewesen sei und er über finanzielle Engpässe geklagt habe, habe er 'ein paar 1.000 € in bar' erhalten. Zu dessen Vermögensverhältnissen fiel dem Mandanten jedoch recht wenig ein. Der Vater sei Bezieher einer kleinen Rente gewesen und habe stets sehr sparsam gelebt. Außerdem hatte er angeblich früher hohe 'Nebeneinkünfte' und daher viel Bargeld zu Hause 'gebunkert'. Kontoauszüge oder weitere Nachweise gebe es nicht mehr. Weder Betriebsprüfer noch Sachbearbeiter der Bußgeld- und Strafsachenstelle schenken solchen Erklärungsversuchen Glauben. Gleiches gilt für Spielbankgewinne oder große Bargeldbeträge, die bei der Wohnungsauflösung einer verstorbenen Tante gefunden wurden. Diese und ähnliche Einlassungen kennen Finanzamt und Staatsanwaltschaft zur Genüge und sind teilweise sogar in der Lage, diese durch einfache Recherchen infrage zu stellen. Es ist schwierig, bei derartigen festgestellten Bareinlagen entlastende Argumente zu finden. Spätestens bei der Erstellung eines Jahresabschlusses sollte daher das Privatkonto einer genauen Prüfung unterzogen werden. Selbst wenn für das betreffende Jahr nicht mehr viel zu retten ist, können zumindest Hinweise für die Folgejahre gegeben werden.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Organschaft im Zusammenhang mit atypisch stiller Beteiligung

Eine **atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft** steht der **Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft** grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Eine **Organschaft** führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass **nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger**.

Beachten Sie: Die in §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass z. B. **in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne** sämtlicher Tochtergesellschaften **(als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne** der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch **unmittelbar miteinander verrechnet werden können**. Insbesondere dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland geführt.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Kommanditgesellschaft (KG) mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die „abhängige“ GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als Organträger abzuführen.

Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand.

Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von 10 % des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung, dass lediglich 90 % des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen. Dem ist der Bundesfinanzhof aber nun entgegengetreten.

§ 14 Abs. 1 KStG setzt **einen Gewinnabführungsvertrag** im Sinne des § 291 des Aktiengesetzes und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als **ganzer Gewinn** abzuführen ist, bestimmt sich **nach dem Zivilrecht**. Gewinnbeteiligungen, die einem **stillen Gesellschafter** zustehen, sind im Zivilrecht aber **als Geschäftskosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen**. Dies betrifft **sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft**.

Folglich ist der hiernach verbleibende „**Rest-Gewinn**“ (im Streitfall also die 90 %) **der ganze Gewinn**, der an den Organträger abgeführt werden muss. Dass eine (typische oder atypische) stille Beteiligung **zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag** qualifiziert wird, **steht dieser Beurteilung nicht entgegen**.

Umsatzsteuerzahler

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **die Lieferung von Mieterstrom** aus der eigenen Photovoltaikanlage (**PV-Anlage**) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern **eine selbstständige Hauptleistung** darstellt. Dadurch ist ein **Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage möglich**.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige vermietete 2018 ein Mehrfamilienhaus umsatzsteuerfrei und lieferte seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnete. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte er eine PV-Anlage. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte er sich verpflichtet, 50 % der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der selbst produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete er die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Nach Ansicht des Finanzamts teilte die Stromlieferung als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (steuerfreie Vermietung), sodass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage insoweit ausgeschlossen sei. Nur bezüglich der Stromeinspeisung von 50 % in das externe Stromnetz könne von steuerpflichtigen Leistungen ausgegangen werden, sodass der Vorsteuerabzug nur zu 50 % zu gewähren sei. Doch das sah das Finanzgericht Münster anders: Es gewährte 100 %.

Das Finanzgericht Münster unterscheidet zwei Fallgruppen:

- Hat **der Mieter** die Option, **die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten auszuwählen**, können die Leistungen **als von der Vermietung getrennt** angesehen werden. Dies gilt vor allem, wenn der Mieter über den Umfang der erhaltenen Leistungen entscheiden kann. Und so verhielt es sich im Streitfall: **Die Mieter konnten** den Lieferanten und die Nutzungsmodalitäten des Stroms **frei wählen**.
- Sofern die Vermietung aber mit den begleitenden Leistungen **objektiv eine Gesamtheit** bildet, kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung mit der Vermietung **eine einheitliche Leistung** bildet.

Auch **der Bundesfinanzhof** hat entschieden, dass es sich bei der Lieferung von Strom, der über eine PV-Anlage erzeugt und an die Mieter abgegeben wird, um **eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung** handelt, die **zum Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen berechtigt. Denn kraft Gesetzes kann der Mieter den Stromanbieter frei wählen.

Merke: Die Frage des Vorsteuerabzugs hat durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) an Bedeutung verloren. Denn unter den dort genannten Voraussetzungen werden Betreiber von PV-Anlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet. § 12 Abs. 3 UStG ist am 1.1.2023 in Kraft getreten, wobei hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage, entscheidend ist.

Arbeitgeber

Leiharbeitnehmer: Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte

Wann haben **Leiharbeitnehmer beim Entleiher eine erste Tätigkeitsstätte**? Zu dieser Frage gibt es neue Entwicklungen bzw. ist **ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig**: Liegt bei Leiharbeitnehmern **eine dauerhafte Zuordnung** nach § 9 Abs. 4 S. 3 Altern. 2 des Einkommensteuergesetzes (Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses) **zu einer ersten Tätigkeitsstätte vor**, wenn **ein befristetes Beschäftigungsverhältnis** zum Personaldienstleister (Verleiher) **wiederholt vor Ablauf der Befristung** bei unverändertem Vertragsinhalt **verlängert wird** und jeweils eine Verlängerung der befristeten Zuordnung zu demselben Entleiher **bei unverändertem Einsatzort** erfolgt?

Hintergrund: Bei einer **ersten Tätigkeitsstätte** ist der Arbeitnehmer beim Kostenabzug **auf die Entfernungspauschale beschränkt**. Handelt es sich allerdings um **eine Auswärtstätigkeit**, kann er seine Fahrtkosten (ggf. auch Verpflegungsmehraufwand) **nach Reisekostengrundsätzen** geltend machen, was steuerlich günstiger ist.

Niedriglohnsektor - Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Fast jeder kennt den Minijob, bei dem Erwerbstätige aktuell durchschnittlich 556 EUR pro Monat verdienen dürfen, ohne Steuern und Sozialabgaben zahlen zu müssen. Nicht ganz so bekannt ist der Midijob, bei dem man derzeit bis zu 2.000 EUR im Monat verdienen darf - und dabei nur reduzierte Beiträge an die Sozialversicherung zahlen muss. Ist der Midijob die einzige Tätigkeit, stellt er den Einstieg in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Er wird auch "Übergangsbereich" genannt - der Verdienst aus einem Midijob muss zwischen 556,01 EUR und 2.000 EUR liegen.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden nicht nach einem starren Prozentsatz vom Lohn berechnet, sondern ergeben sich aus einer speziellen Berechnung, die zu reduzierten Beiträgen führt. Ein zentraler Vorteil: Trotz dieser Minderung stehen dem Erwerbstätigen die vollen Leistungen aus den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung zu.

Hinweis: Für bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, für die der Midijob ein zweiter Job ist, entfällt der Vorteil des Übergangsbereichs. Das heißt: Sie müssen die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zudem wird ihr Midijob-Gehalt nach Steuerklasse VI versteuert.

Für geringfügig Beschäftigte in einem Minijob kann es sich mit Blick auf die Sozialversicherung unter Umständen lohnen, regelmäßig etwas mehr Stunden zu arbeiten und dadurch in einen Midijob zu wechseln. Dies hat den Vorteil, die vollen Leistungen der Sozialversicherung beanspruchen zu können, obwohl man nur reduzierte Beiträge zahlt.

Ein Rechenbeispiel: Bei einem regelmäßigen Verdienst von monatlich 557 EUR ist der Erwerbstätige knapp über der Grenze, ab der er in einem Midijob tätig ist, so dass dank der speziellen Berechnungsformel lediglich 2,54 EUR für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig werden (kinderloser Arbeitnehmer über 23 Jahre, Steuerklasse I, keine Kirchensteuer, Krankenkassen-Zusatzbeitrag 2,6 %).

Ein Minijobber, der 556 EUR verdient und sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt, zahlt in die Rentenversicherung hingegen einen Eigenanteil von 3,6 % ein. Dies sind rund 20 EUR - also deutlich mehr, als der Midijobber mit einem Verdienst von 557 EUR für den kompletten Bereich der Sozialversicherung zahlt. Selbst bei einem Verdienst von 600 EUR wären es mit Beiträgen von 15,33 EUR noch etwas weniger als beim Minijob.

Auch Lohnsteuer wird bei Midijobs entweder nur in geringer Höhe oder gar nicht fällig: Bei Arbeitnehmern in Steuerklasse I fällt bei einem monatlichen Verdienst bis 1.400 EUR gar keine Lohnsteuer an. Bei 1.500 EUR ergibt sich ein monatlicher Steuerabzug von 13,25 EUR und bei 2.000 EUR von 97,33 EUR.

Prüfung der DRV zukünftig mit KI

Bei allen Arbeitgebern erscheinen die Prüfer der **Deutschen Rentenversicherung (DRV)** regelmäßig, um zu kontrollieren, ob bei der Auszahlung von Löhnen und Gehältern alle sozialversicherungsrechtlichen Pflichten beachtet wurden. Zukünftig werden die Betriebsprüfer zusätzliche elektronische Unterstützung erhalten, nämlich durch die 'Künstliche Intelligenz für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen' (KIRA). Diese Software hilft, Buchhaltungsdaten nach Auffälligkeiten zu durchsuchen und Scheinselbständigkeit und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung zu entdecken. Es ist damit zu rechnen, dass dann die Sozialversicherungsprüfer vermehrt solche Sachverhalte aufgreifen und kontrollieren. An die Dokumentation sind somit höhere Anforderungen zu stellen.

Es ist davon auszugehen, dass künftig die Rentenversicherung, ebenso, wie die Finanzbehörden, weitere Einblicke in Ihre Unterlagen wünschen, was auch durch Gesetzesbestrebungen schon in Angriff genommen wird. Sie müssen damit rechnen, dass in absehbarer Zeit die Finanzbehörden (und damit auch Zoll und Rentenversicherung) Zugriff auf die Buchhaltung mit den einzelnen Buchungen - und nicht nur die Endzahlen, die im Jahresabschluss und damit letztendlich in der Steuererklärung landen - erhalten werden.

Auch unter diesem Gesichtspunkt sollten Unternehmen vermehrt Statusfeststellungen für ihre freien Mitarbeiter veranlassen und darüber hinaus über die Einführung von Compliance-Systemen nachdenken.

Arbeitnehmer

Preisgeld für wissenschaftliche Publikationen

Ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis kann nur dann Arbeitslohn darstellen, wenn er dem Arbeitnehmer für Leistungen verliehen wird, die er gegenüber seinem Dienstherrn erbracht hat. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Professors entschieden. |

Der Professor hatte die Habilitationsschriften überwiegend vor der Berufung in das Professorenverhältnis verfasst. Der preisbewehrten Habilitation lag zwar eine wissenschaftliche Forschungsleistung zugrunde. Diese gründete aber nicht auf der Forschungstätigkeit als Hochschul-lehrer. Wissenschaftspreis und Preisgeld stellten sich daher nicht als „Frucht“ dieser Tätigkeit dar.

Abschließende Hinweise

Freiwillige Krankenversicherung: Aufwandsentschädigung eines Stadtrats beitragspflichtig

Wer im Zusammenhang mit seiner kommunalpolitischen Tätigkeit Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erhält (im Streitfall ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrats), erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Diese sind im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung zu verbeitragen. Dies hat jedenfalls das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen stellte heraus: Für die Zuordnung von Einnahmen zum Arbeitseinkommen ist die steuerliche Abgrenzung der Einkunftsarten maßgebend. Bei Anlegung dieser Maßstäbe handelt es sich auch bei den Einnahmen, die im Zusammenhang mit einer kommunalpolitischen Tätigkeit in Gestalt von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern erzielt werden, um Arbeitseinkommen nach § 15 Abs. 1 S. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) IV. **Beachten Sie:** Gegen dieses Urteil ist die Revision beim Bundessozialgericht anhängig.

Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften

Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften gibt das Bundesfinanzministerium in einer kompakten Broschüre (Stand: Januar 2025; abrufbar unter: www.iww.de/s12799).

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der Basiszinssatz für die Zeit vom 1.1.2025 bis zum 30.6.2025 beträgt **2,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): **7,27 Prozent**
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): **11,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 10,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2025

Im Monat Juni 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.6.2025
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.6.2025
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2025
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.6.2025
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.6.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 13.6.2025**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2025 am 26.6.2025**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.